



Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg (JWMG-BW)

Kurzdarstellung ursprüngliche Forderungen und Absichten, Vorschläge der JKV-BW und tatsächlich getroffene Regelungen:

Als Ende Juni 2012 die Regierungsfractionen die erste Anhörung zur Novellierung des Landesjagdgesetzes Baden-Württemberg durchführten, wurden zahlreiche weitreichende, ja sogar radikale Forderungen von verschiedensten Interessenverbänden aufgestellt.

Noch in den Erklärungen des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (MLR) Mitte 2013 fanden sich viele Absichten, die die Jagd und das Jagdgebrauchshundewesen massiv beeinträchtigt hätten.

Es wurde sogar in Frage gestellt, ob die Jagd eine Nutzungsform des Eigentumsrechts ist, die immer dann erlaubt sein muss, wenn keine Tierschutzgründe dagegen sprechen. Einige Verbände sehen die Jagd nur da gerechtfertigt, wo diese aus Tierschutzgründen oder zur Vermeidung von Wildschäden erforderlich ist.

Das am 12. November 2014 verabschiedete Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg unterscheidet sich erfreulicherweise in zahlreichen Punkten deutlich von den ursprünglich geäußerten Absichtserklärungen. Bereits im Referentenentwurf war vieles besser gelöst, und auch als Folge der Verbandsanhörung wurden bis zur 1. Lesung viele Punkte nochmals nachgebessert, wenn auch leider nicht in allen Bereichen. Von der 1. zur 2. Lesung wurden zu den von uns geforderten Punkten keine weiteren Verbesserungen mehr erreicht.

Leider konnte die Jagdkynologische Vereinigung Baden-Württemberg im JGHV e.V. (JKV-BW) weder auf Argumentationshilfen oder Positionspapiere, noch auf Marketingmaterial oder sonstige fachliche Unterlagen aus dem Bundesverband JGHV zurückgreifen.

Trotzdem gelang es uns, unsere Anliegen sachlich begründet und qualifiziert vorzutragen. So wurden die Vorschläge und Forderungen der JKV-BW in weiten Teilen berücksichtigt.

Leider blieb es jedoch bei den, vor allem für das Niederwild, fatalen Regelungen zum Verbot von sofort tötenden Fallen, dem Abschussverbot von streunenden Katzen und dem Verbot der Baujagd am Naturbau, sowie der Einstufung des Rebhuhns in das Schutzmanagement.

Was konnten wir im Rahmen des Anhörungsprozesses erreichen:

Baujagd

Bestenfalls ein Teilerfolg war, dass statt dem ursprünglichen beabsichtigten Totalverbot der Baujagd, das Verbot eingeschränkt auf die Baujagd am Naturbau wurde (als Ausnahme noch erlaubt zur Abwendung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit).

Schliefenanlage

Das Verbot der Schliefenanlage wurde abgewandt, Schliefenanlagen bleiben erlaubt.

Einarbeitung und Prüfung mit Ente nach Prof. Müller

Ein Verbot der Einarbeitung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden für die Wasserarbeit im Fach Stöbern mit Ente nach der Prof. Müller Methode wurde argumentativ abgewendet.

Zeitraum Wildruhezeit

Die Wildruhezeit wurde statt 15.2.-15.3. auf 1.3.-30.4. verlegt. So bleibt die Jagd im kompletten Februar erhalten.



Aussetzen von Wildtieren

Das vorgesehene Verbot zum Aussetzen von Wildtieren wurde eingeschränkt. Rebhühner und Fasanen dürfen nun ohne Genehmigung zur Bestandsstützung ausgesetzt werden, allerdings dürfen diese dann im laufenden und folgenden Jagdjahr nicht erlegt werden.

Überjagende Hunde

Die konfliktträchtige Regelung der unbegrenzten Duldungspflicht von im Rahmen von angekündigten Bewegungsjagden überjagenden Hunden, wurde auf eine begrenzte Duldungspflicht von 3 mal je Saison reduziert.

Hundeausbildung während allgemeiner Schonzeit

Es wurde klargestellt, dass das Aufsuchen und Nachstellen von Wild im Rahmen der Ausbildung von Jagdhunden auch in der allgemeinen Schonzeit erlaubt bleibt. Auch von dem nun möglichen Erlass eines Leinengebotes während der allgemeinen Schonzeit sind Jagdhunde in der Ausbildung nicht betroffen.

Brauchbare Jagdhunde

Die Anforderungen an die Brauchbarkeit von Jagdhunden obliegt nun der obersten Jagdbehörde, im ersten Entwurf war das noch unbestimmt das Ministerium.

Von uns bearbeitete Punkte ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Jagdgebrauchshundewesen:

Kirrung nicht erst ab September

Die geplante Regelung, dass Kirrung (auch auf Schwarzwild) erst ab 1. September erlaubt ist, wurde wieder geändert. Mit Ausnahme der allgemeinen Schonzeit darf nun jeweils während der Jagdzeit gekirrt werden.

Fütterung auf Basis Konzept

Das ursprüngliche Fütterungsverbot wurde insoweit gelockert, dass sowohl Not- wie auch Ablenkungsfütterungen auf Basis eines überörtlichen Konzeptes (mind. 2.500 ha Jagdfläche) auf Antrag möglich sind.

Zuständigkeiten

An verschiedenen Stellen, insbesondere bei der Einteilung in die Managementstufen des Schalenmodells wurde das im Entwurf notwendige „Einvernehmen“ mit der Naturschutzbehörde auf nunmehr „Benehmen“ mit der Naturschutzbehörde geändert. Lediglich bei den Tierarten des Schutzmanagements und bei den durch das Naturschutzrecht streng geschützten Tierarten ist nun noch das „Einvernehmen“ vorgeschrieben.

Befriedung aus ethischen Gründen

Die Möglichkeit für juristische Personen Flächen aus ethischen Gründen befrieden zu lassen, wurde wieder gestrichen.

Jagd in Schutzgebieten

Die Jagd in Schutzgebieten muss nicht mehr wie im Entwurf vorgesehen, den Schutzziele entsprechen, sondern darf nun den Schutzziele nicht widersprechen.

Einstufung der Wildarten in Managementgruppen

Die Forderung der Einstufung von Hase und Fasan in das Nutzungsmanagement wurde nicht umgesetzt, allerdings wurde festgelegt, dass die Jagd auch auf Arten die dem Entwicklungsmanagement unterliegen grundsätzlich ausgeübt werden darf. Insofern dürfen Hase und Fasan auch weiter bejagt werden.



Keine Änderungen konnten wir bei folgenden Punkten erreichen:

Einstufung der Wildarten in Managementgruppen

Das Rebhuhn bleibt im Schutzmanagement und hat damit keine Jagdzeit mehr!

Fallenjagd

Das Verbot von nicht lebend fangenden Fallen konnte nicht abgewendet werden. Auch zertifizierte sofort tötende Fallen sind verboten!

Schutz der Wildtiere vor streunenden Katzen und wildernden Hunden

Hier bleibt es bei dem de facto Verbot, mit der Ausnahme, dass bei Katzen in Schutzgebieten die für das Schutzgebiet zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann und bei Hunden die Ortspolizei eine schriftliche Genehmigung erteilen kann

Aufnahme von Wildarten in das JWMG

Die folgerichtig erforderliche Aufnahme weiterer Wildtiere in das JWMG, wie z.B. Greifvögel (über Habicht und Wanderfalke hinaus), Kolkrabe und Biber wurde nicht umgesetzt.

Fazit:

Die weitgehend ergebnisoffene Vorgehensweise des zuständigen Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (MLR) ermöglichte es in Abstimmung aller beteiligten Interessengruppen in vielen Bereichen sachgerechte Lösungen für bestehende Interessenskonflikte zu erarbeiten.

Die ausführliche und ernsthafte Anhörung aller Interessenverbände im Vorfeld spiegelt sich im Gesetz in weiten Teilen wieder. Einige Bereiche, wie zum Beispiel das Schalenmodell und der damit vorgesehene Umgang, sind in der vorgelegten Fassung sogar richtungsweisend, andere Regelungen und Verbote dagegen nicht nachvollziehbar.

In einigen Punkten wird das neue JWMG dem eigenen Anspruch noch nicht gerecht.

Die Verbote im Bereich des Prädatorenmanagements, geschuldet dem emotionalen Druck von Tierschutzverbänden und einigen Naturschutzverbänden und unterstützt von einer Randgruppierung von Jägern, die sich ausschließlich auf die Schalenwildreduktion fokussieren, sind unter dem Strich nicht mit der Zielsetzung eines modernen und tierschutzgerechten Gesetzes vereinbar.

So werden das Niederwild und alle anderen Kleinsäuger und Bodenbrüter zweifellos die großen Verlierer dieser Gesetzesnovelle! Das Verbot der sofort tötenden Fallen, die massive Einschränkung beim Schutz der Wildtiere vor streunenden Katzen und das Verbot der Baujagd auf den Fuchs am Naturbau gehen letztlich allesamt zu Lasten dieser Beutetiere. Dies und das Bejagungsverbot von Rebhühnern reduzieren in erheblichem Maße Möglichkeiten und Motivation Hegemaßnahmen z.B. für den Erhalt des Rebhuhns umzusetzen. Dies geht unmittelbar zu Lasten der Population des Rebhuhns und aller anderen Kleintiere, die ebenfalls von diesen Hegemaßnahmen profitiert hätten.

Dies trübt auch ganz erheblich den Gesamteindruck des JWMG-BW, auch wenn das Jagdgebrauchshundewesen in der Summe bis auf den schmerzhaften Verlust der Baujagd am Naturbau keine weiteren unmittelbaren Einschränkungen erfährt, ja in einigen Bereichen durch klare Regelungen sogar Vorteile im Bereich der Rechtssicherheit gewinnt.



Schade, dass trotz eines guten Ansatzes und der umfangreichen und guten Arbeit vieler Beteiligter, letztlich doch einige emotionale Entscheidungen, die an der Sachlage vorbei gehen, als Resultat bestehen bleiben und so die Akzeptanz des JWMG in der Breite stark erschweren.

Wir wünschen uns und dem Wild, dass die Zukunft es uns allen ermöglicht, die positiven Teile des JWMG mit Leben zu füllen und dass die falschen Anteile früh genug -auch von der Politik- als falsch erkannt und rasch nachgebessert werden!

Den beschlossenen Gesetztext und die heute beschlossenen Änderungen finden Sie auf der Seite des Landtags:

Gesetzentwurf der 1. Lesung: [15_5789_D.pdf](#)

Änderungen in der 2. Lesung: [15_6048_D.pdf](#)

An dieser Stelle möchte ich mich nochmals ganz herzlich bei meinen Mitstreitern in Vorstand und Beirat bedanken, die es durch Ihren großen Einsatz erst ermöglicht haben, dass wir als JKV-BW unsere Ziele so nachhaltig vertreten konnten. Auch den vielen Aktiven in der Fläche, sowie den zahlreichen Verbänden, die sich bei verschiedensten Gelegenheiten, oft mit ähnlichen oder gleichen Forderungen wie die JKV-BW, im Interesse von Jagd und Wild in den letzten beiden Jahren eingebracht haben, gilt ein großer Dank!

Nur als Gemeinschaft konnten und können wir unsere Interessen erfolgreich vertreten!

Zum Schluss noch ein wichtiger Punkt: es ist noch nicht vorbei!

Zwar befürchten wir, dass es kurzfristig nicht möglich sein wird, an dem Gesetz noch Änderungen zu erreichen, aber in den nächsten Monaten wird die Verbandsarbeit durch die Mitarbeit bei der Erstellung der Durchführungsverordnung zum neuen LJWMG bestimmt sein.

Ich darf Ihnen versichern, dass wir uns auch weiterhin mit hohem Einsatz dafür verwenden werden, dass hier praxisgerechte und umsetzbare Regelungen gefunden werden.

Aber wie schon bisher, gilt auch hier:

Ihre Unterstützung wird auf allen Ebenen gebraucht. Informieren Sie Ihr Umfeld und Ihre politischen Vertretern über die Belange der Jagd. Auch in Zukunft wird es wichtig für uns sein, dass wir aktive und gute Öffentlichkeitsarbeit machen und das Bild des Jägers und der Jagd in der Gesellschaft pflegen.

Beste Grüße und Waidmannsheil

Wilfried Schlecht

Obmann

Jagdkynologische Vereinigung Baden-Württemberg
im Jagdgebrauchshundverband e.V.